

SATZUNG
über die Erhebung der Hundesteuern in der
Landeshauptstadt Saarbrücken vom 17.03.2010
(Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1673 vom 11.02.2009 (Amtsblatt Seite 1215), und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1632 vom 21.11.2007 (Amtsblatt Seite 2393) wird auf Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 17.03.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Hundehalterin/Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse ihres/seines Haushaltsangehörigen in ihrem/seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen/Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalterin/Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 1. für den ersten Hund 120,00 €,
 2. für jeden weiteren Hund 168,00 €.
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§§ 4 und 5), gelten als erste Hunde.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
 - a) Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen;
 - b) Gebrauchshunden von bestätigten Jagdaufseherinnen/Jagdaufsehern, nachdem die Hunde eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine andere Prüfung nach § 3 der Dritten Verordnung zum Saarl. Jagdgesetz – Brauchbarkeitsprüfungsordnung - in der jeweils geltenden Fassung erfolgreich abgelegt haben, in der für den Forst- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl;
 - c) Gebrauchshunden von Feld- und Forstschutzbeauftragten in der für den Feld- und Forstschutz erforderlichen Anzahl;
 - d) Hunden, die an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden;
 - e) Gebrauchshunden, die ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl;
 - f) Hunde, deren Halterinnen/Halter Empfängerinnen/Empfänger laufender Hilfe nach SGB XII bzw. SGB II sind oder solchen Personen einkommensmäßig gleichstehen.
 - g) Hunden, die nachweislich aus einer Einrichtung, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes besitzt und deren Gemeinnützigkeit vom zuständigen Finanzamt bestätigt ist, stammen. Die Steuerbefreiung wird befristet für die Dauer eines Jahres erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist. Die Übernahme aus der Einrichtung ist durch eine Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen. Diese Befreiung kann nur für den sog. „ersten Hund“ (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung) und nur einmal für denselben Hund gewährt werden.

§ 4 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen, erforderlich sind;
- b) Hunde, die als Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüferinnen/ Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

§ 5 Steuerermäßigung für Hundezüchterinnen/Hundezüchter (Zwingersteuer)

- (1) Von Hundezüchterinnen/Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein vom „Verband für das Deutsche Hundewesen“ anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.
- (4) Die Bewilligung oder Weiterbewilligung der Zwingersteuervergünstigung ist von der Einreichung einer Zuchtbescheinigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen abhängig. Diese Bescheinigung ist alle zwei Jahre vor Beginn des neuen Kalenderjahres vorzulegen.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung werden nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 - b) im Falle des § 3 Abs. 2 Buchst. f die Höhe des Einkommens belegt wird;
 - c) im Falle des § 5 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden;
 - d) Anträge gemäß den §§ 3, 4 und 5 spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides schriftlich gestellt und jährlich wiederholt werden. Wird die Steuerbefreiung gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a dieser Satzung gewährt, ist diese Steuerbefreiung analog der Gültigkeitsdauer des vorgelegten Schwerbehindertenausweises – längstens jedoch bis der Hund veräußert wird, stirbt oder abhanden kommt - gültig. Treten die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung nach Jahresbeginn ein, ist der Antrag für die verbleibenden Monate innerhalb der vorstehenden Frist, spätestens innerhalb eines Monats nach Eintritt der Befreiungs- bzw. Ermäßigungsvoraussetzungen zu stellen.
- (2) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Stadtsteueramt schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die der Halterin/dem Halter durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (3) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht innerhalb eines Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In dem Steuerbescheid kann auch die Geltung für Folgejahre bestimmt werden. In diesem Fall ist im Bescheid anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Hundesteuer jeweils fällig wird. Sofern sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Hundesteuer ändern, sind neue Bescheide zu erlassen.
- (2) Die Steuer ist je zur Hälfte am 01.03. und 01.09. eines jeden Jahres zu entrichten. Bei Neueintritt in die Steuerpflicht wird die Steuer für das laufende Halbjahr einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids, frühestens am 01.03. oder 01.09., fällig.
- (3) Wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen. Wer mit einem in der Bundesrepublik bereits versteuerten Hund zuzieht, kann für den 1. Monat der Steuerpflicht die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer verlangen.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Stadtsteueramt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Die Hundehalterin /der Hunderhalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie /er veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem die Halterin/der Halter aus der Stadt weggezogen ist, beim Stadtsteueramt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. In Verlust geratene Hundesteuermarken werden nach Glaubhaftmachung des Verlustes gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € ersetzt.

- (4) Haushaltsvorstände und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halterinnen/Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG i.V.m. § 93 AO) bzw. die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch die Hundehalterin/der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandaufnahmen sind Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG i. V. m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.
- (6) Die Hundehalterin/der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und deutlich sichtbaren Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
- (7) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin/der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 4 bis 6 auch diese Person.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalterin/Hundehalter entgegen § 6 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt, als Hundehalterin/ Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
2. als Hundehalterin/Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;
3. als Haushaltsvorstand oder dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sowie als Hundehalterin/Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt;
4. als Hundehalterin/Hundehalter entgegen von § 9 Abs. 6 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt oder die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Landeshauptstadt Saarbrücken nicht vorzeigt;
5. als Haushaltsvorstand oder dessen Stellvertreterin/Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 11.11.1997 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 26.11.2006 außer Kraft.

Saarbrücken, den 17.03.2010

Charlotte Britz
Oberbürgermeisterin